

# MUSTER

## Annahmeformular

### 1. Nachrangdarlehensbedingungen

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der SWT Stadtwerke Trier GmbH (im Folgenden auch: „SWT“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „Anleger“) auf der Plattform [www.beteiligung.swt.de](http://www.beteiligung.swt.de) geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.
- (2) Die SWT nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die SWT auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 1.200.000 begrenzt. Die SWT kann das öffentliche Angebot der Vermögensanlage schon vor Erreichen eines Emissionsvolumens in Höhe von € 1.200.000 beenden. Des Weiteren ist die SWT dazu berechtigt das Emissionsvolumen über den vorgenannten Betrag hinaus zu erhöhen. Hierüber wird die SWT den Anleger in Textform benachrichtigen.

#### § 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

- (1) Die SWT lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.beteiligung.swt.de](http://www.beteiligung.swt.de) ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.beteiligung.swt.de](http://www.beteiligung.swt.de) und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch den Anleger zustande.
- (2) Die Durchführung der Finanzierung setzt ein Mindestemissionsvolumen in Höhe von € 1.500,00 voraus. Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum Ende der Angebotsfrist nicht so viele ordnungsgemäße Anträge auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bei der SWT eingegangen sind, dass die Summe aller gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge das Mindestemissionsvolumen erreicht oder übertrifft. Die Angebotsfrist endet am 31.12.2021. Die SWT ist berechtigt, die Angebotsfrist einmalig um bis zu sechs Monate zu verlängern. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist, also spätestens bis zum 30.06.2022, nicht vollständig gezeichnet, wird die Emission abgebrochen. Die SWT wird den Anleger über den Abbruch in Textform benachrichtigen. Die SWT bedient sich hierbei des in § 10 vorgesehenen elektronischen Kommunikationswegs. Bereits eingezahlte Beträge werden gem. den gesetzlichen Regelungen zurückerstattet und bis zum Tag der Information über den Abbruch der Emission nach den Regeln dieses Vertrages verzinst.
- (3) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der SWT besteht kein Anspruch.

#### § 3 Zeichnungsberechtigte Anleger: Bestands- und Neukunden

- (1) Zeichnungsberechtigt sind
  - a) Kunden: Als Kunden im Sinne dieses Vertrags gelten natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Nachrangdarlehensvertrags Bestandskunde oder Neukunde eines Stromvertrages bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH oder LWE Landwerke Eifel Vertriebs-GmbH sind.

#### § 4 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt € 500. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt grundsätzlich € 10.000,00. Die SWT ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der SWT nicht erhoben.
- (4) Die SWT fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der SWT zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die SWT unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die SWT zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
- (5) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der SWT jeweils gutgeschrieben sind.

#### § 5 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 31.12.2022.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist für Kunden i. S. d. § 3 Abs.1 lit. a) dieses Vertrages mit 2,0 % p.a. zu verzinsen.
- (3) Verliert ein Anleger während der Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags die Eigenschaft als Kunde der genannten Gesellschaften (§ 3 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages), so fällt der Zinssatz auf 0,5 % ab. Während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags kann eine Änderung der Verzinsung deshalb variieren.

#### § 6 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss und ist befristet bis 31.12.2026. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- (3) Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig. Soweit keine vorzeitige Beendigung durch außerordentliche Kündigung eintritt, ist das Nachrangdarlehen an den Anleger vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum 31.12.2026 zurückzuzahlen. Der Anspruch wird dann innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach dem 31.12.2026 fällig.

#### § 7 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der SWT durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die SWT zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die SWT die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

# MUSTER

## § 8 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt

- (1) Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrunds der SWT tritt der Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der SWT zurück. Wird über das Vermögen der SWT das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der SWT gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der SWT.
- (2) Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der SWT übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der SWT herbeiführen würde.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ein Verzicht auf die Ansprüche gegen die SWT ist hiermit nicht vereinbart.
- (4) Der qualifizierte Rangrücktritt gem. den vorstehenden Absätzen hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der SWT) jeglicher Zahlung kommen kann.

## § 9 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers

- (1) Die SWT führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valutierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der SWT unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite [www.beteiligung.swt.de](http://www.beteiligung.swt.de) durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich des Anlegers („Ihre persönlichen Daten“) erfolgen.
- (2) Die SWT kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Die Betroffenenrechte aus geltendem Datenschutzrecht zu den eigenen personenbezogenen Daten des Anlegers bleiben davon unberührt.
- (4) Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die SWT keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

## § 10 Kommunikation zwischen SWT und Anleger, Benachrichtigungen

Die SWT führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehens ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der SWT ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die SWT kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der SWT beauftragen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (3) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird, oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

---

**2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)****2.1. Angaben bei natürlichen / juristischen Personen**

Anrede: \_\_\_\_\_ Vorname (bzw. Firma Bezeichnung): \_\_\_\_\_  
Name (bzw. Rechtsform): \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Ggf. Zusatz: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort (bzw. Sitz): \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
Geburtsort (bzw. Registergericht): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum (bzw. Registernummer): \_\_\_\_\_

**2.2. Zusatzangaben bei juristischen Personen**

Gesetzliche Vertretung / Funktion: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Bitte übersenden Sie uns im Fall einer juristischen Person immer auch einen aktuellen Handelsregisterauszug.

**2.3. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)**

Kontoinhaber(in) (Vorname, Name): \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

---

**3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz**

Der Anleger verpflichtet sich, der SWT ein Nachrangdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR \_\_\_\_\_

Der Zinssatz beträgt

2,0 % p.a. für Kunden nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 lit. a), bei Verlust der Kundeneigenschaft fällt der Zinssatz auf 0,5 % ab.

**4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00**

Der Anleger bestätigt, dass:

- sofern er insgesamt nicht mehr als € 10.000,00 in Vermögensanlagen der SWT investiert, er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt, oder der in Vermögensanlagen der SWT zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt; bzw.
  - sofern er insgesamt über € 10.000,00 in Vermögensanlagen der SWT investiert, der in Vermögensanlagen der SWT zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.
- ja  
 nein

## 5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 4 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zeichnung des Nachrangdarlehens unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

**Empfänger: SWT Stadtwerke Trier GmbH**

**IBAN: DE80 5855 0130 0001 1268 53**

**BIC: TRISDE55**

**Verwendungszweck:** Vertragsnummer und Name des Anlegers

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 3 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der SWT unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Datenschutzerklärung

Die SWT verarbeitet zu Zwecken der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Anlegers, welche sie vom Anleger, vom Vermittler, der euco GmbH, und von der Anbieterin, der SWT, erhält und speichert diese zu Dokumentationszwecken. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und -

im Fall gesetzlicher Aufbewahrungsfristen – lit. c) DS-GVO.

Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung, Weitergabe der Daten und den Rechten des Anlegers als Betroffenen finden sich auch unter [www.beteiligung.swt.de](http://www.beteiligung.swt.de).

## 7. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

SWT Stadtwerke Trier GmbH  
Ostallee 7-13  
54290 Trier  
Telefax: 0651/717-1209  
E-Mail: [beteiligung@swt.de](mailto:beteiligung@swt.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

**Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnIG:**

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

SWT Stadtwerke Trier GmbH  
Ostallee 7-13  
54290 Trier  
Telefax: 0651/717-1209  
E-Mail: [beteiligung@swt.de](mailto:beteiligung@swt.de)

**8. Empfangsbestätigungen**

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag           | <input checked="" type="checkbox"/> Dokument „Vermittlerinformation“ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt | <input checked="" type="checkbox"/> Verbraucherinformation           |

**9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers**

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 2 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

**Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform [www.beteiligung.swt.de](http://www.beteiligung.swt.de) und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.**